



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

29. Mai 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Feste und Veranstaltungen: Wann ist die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich?

Bei öffentlichen Veranstaltungen bedarf es nicht immer einer Ermächtigung des Bürgermeisters: Wenn maximal 500 Personen an der Veranstaltung teilnehmen, reicht eine Meldung über den Tätigkeitsbeginn. Das haben wir Paola (Name geändert) erklärt, die eine Initiative zur Unterstützung einer Nachbarin organisiert hat, deren Mann gestorben ist.

„In unserem Stadtviertel,“ erklärte Paola der Volksanwaltschaft, „lebt eine Mutter von drei kleinen Kindern, die einen schweren Schicksalsschlag erlitten hat. Ihr Ehemann ist plötzlich gestorben und sie muss nun alleine die Last des Familienalltags tragen und für alle Bedürfnisse der Familie sorgen. Unter Nachbarn haben wir uns abgesprochen, um eine Benefizveranstaltung zugunsten dieser Mutter und ihrer Kinder zu organisieren. Einer der Anwesenden sagte jedoch, dass wir ohne Bewilligung des Bürgermeisters gar nichts machen können, weil wir ja mehrere hundert Personen in das Fest einbeziehen wollen. Stimmt es, dass man eine solche einholen muss, wenn mehr als 200 Personen an der Veranstaltung teilnehmen?“

Die Volksanwaltschaft hat Paola erklärt, dass diese Höchstgrenze für die Teilnehmerzahl inzwischen viel höher angesetzt wurde. Das Landesgesetz Nr. 13/1992 (Bestimmungen über öffentliche Veranstaltungen) regelt diesen Sachbereich. In diesem Gesetz ist vorgesehen, dass für Veranstaltungen in Einrichtungen mit bis zu 500 Gästen keine Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich ist. Es handelt sich dabei um eine jüngst (mit Landesgesetz vom 23. Dezember 2015, Nr. 18) eingeführte Änderung, gemäß der „bei Veranstaltungen bis zu maximal 500 Gästen, die vor 03.00 Uhr enden und im Betriebsinnern von Einrichtungen abgehalten werden, deren Eignung festgestellt wurde, die zertifizierte Meldung der Tätigkeitsaufnahme bei Einhaltung der Besucherkapazität und unter der Bedingung, dass ab 22.00 Uhr die Ruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird,“ die Bewilligung des Bürgermeisters ersetzt. Die zertifizierte Meldung (SCIA) muss mindestens fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Die Volksanwaltschaft hat Paola erklärt, wie man diese SCIA-Meldung ausfüllt, und ihr geraten, dieses Dokument rechtzeitig beim zuständigen Amt ihrer Gemeinde (in Bozen: beim Amt für Wirtschaft und Konzessionen) einzureichen. Wenn die Meldung einmal eingereicht ist, gilt die Veranstaltung einschließlich der Verabreichung von Speisen und Getränken automatisch als bewilligt.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

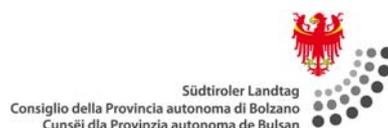
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it